

---

## **Satzung**

### **über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Güttinger Straße“**

---

Aufgrund des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 5. Juni 2018 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Güttinger Straße“ beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Güttinger Straße“**

Die vom Gemeinderat am 18.1.2005 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiet „Güttinger Straße“, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 24.2.2005, wird aufgehoben.

#### **§ 2**

##### **Gebiet der aufgehobenen Satzung**

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan (Anlage) vom 14.03.2018 farbig hinterlegt.

#### **§ 3**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO BW gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

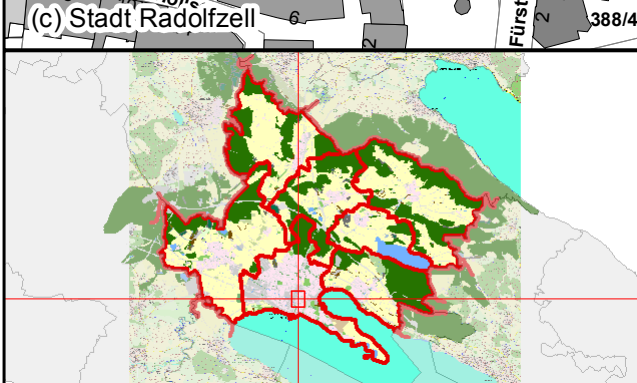
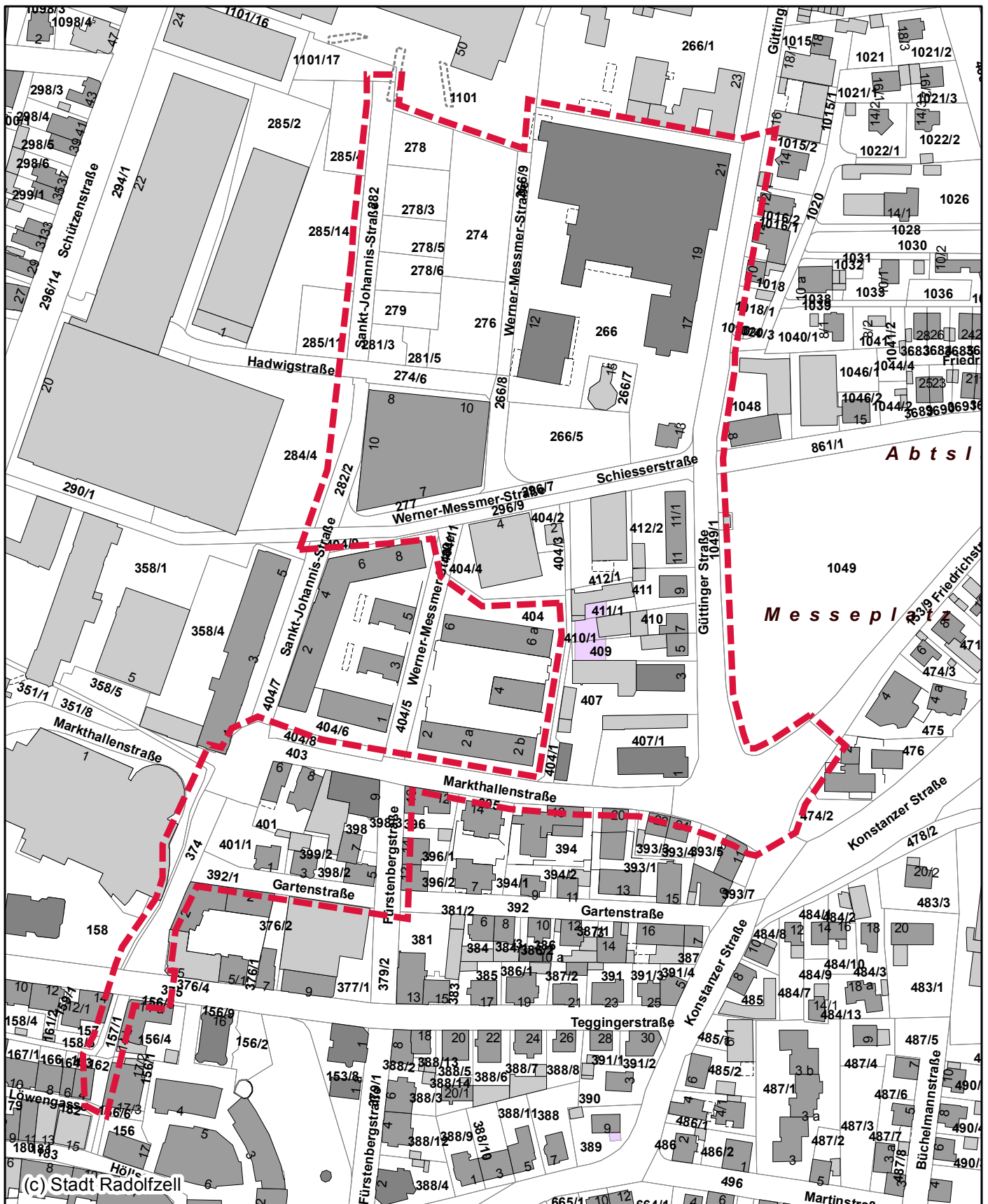
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in S. 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radolfzell am Bodensee, 27. Juni 2018

gez. Martin Staab  
Oberbürgermeister

**Bereitstellungstag:** 05.07.2018



**Sanierungsgebiet "Güttinger Straße" - Anlage zu...**

Erstellt für Maßstab 1:2.500

Ersteller Madeleine Gilli

Erstellungsdatum 14.03.2018

**Stadt Radolfzell am Bodensee**  
 Marktplatz 2, 78315 Radolfzell am Bodensee

Fachbereich Stadtplanung und Baurecht  
 Abteilung

Größe Kreisstadt *See vital.*  
**Radolfzell**  
 8095266